TSV Ahnsen e. V.

Satzung



Inhalt

l.	Name, Sitz, Rechtsform und Zweck des Vereins	5
§	1 Name, Sitz und Rechtsform	5
§	2 Zweck	5
§	3 Vereinswappen, Vereinsfarben	5
§	4 Ehrenzeichen, Ehrentitel	5
II.	Mitgliedschaft	6
§	5 Rechtsgrundlagen und Rechtsweg	6
§	6 Mitgliedschaft	6
§	7 Ordentliche Mitglieder	6
§	8 Fördernde Mitglieder	6
§	9 Ehrenmitglieder	6
§	10 Erwerb der Mitgliedschaft	7
§	11 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§	12 Kündigung	7
§	13 Ausscheiden durch Tod	8
§	14 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft	8
§	15 Ausschluss	8
§	16 Rechte der Mitglieder	9
§	17 Pflichten der Mitglieder	9
§	18 Ehrungen	10
III.	Organisation des Vereins	10
§	19 Organisation des Vereins	10
§	20 Mitgliedschaft des Vereins	10
§	21 Kooperationen, Zusammenschlüsse	11
IV.	Organe und Ausschüsse des Vereins	11
§	22 Organe des Vereins	11
§	23 Zusammensetzung des Gesamtvorstandes	11
§	24 Aufgaben und Pflichten des Gesamtvorstandes	11
§	25 Sitzungen des Gesamtvorstandes	12
§	26 Willensbildung, Beschlussfassung	12
§	27 Zusammensetzung, Wahl und Dienstverhältnis des Hauptvorstandes	
§	28 Leitung des Vereins	
§	29 Vertretung	14

§	30 Aufgaben des Hauptvorstandes	14
§	31 Berichterstattung gegenüber dem Gesamtvorstand	14
§	32 Willensbildung	15
§	33 Teilnahme an den Sitzungen der Spartenvorstände	15
§	34 Zusammensetzung, Wahl und Dienstverhältnis der Spartenvorstände	15
§	35 Leitung der Sparte	16
§	36 Berichterstattung gegenüber dem Hauptvorstand	17
§	37 Willensbildung	17
§	38 Ausübung der Mitgliedsrechte	17
§	39 Frist und Tagungsort	17
§	40 Einberufung und Tagesordnung	18
§	41 Versammlungsleitung	18
§	42 Gegenstände der Beschlussfassung	18
§	43 Mehrheitserfordernisse	19
§	44 Entlastung	20
§	45 Abstimmung und Wahlen	20
§	46 Auskunftsrecht	20
§	47 Versammlungsniederschrift	21
§	48 Ausübung der Mitgliedsrechte	21
§	49 Kassenprüfung	21
V.	Haftung des Vereins	22
§	50 Haftung des Vereins für Organe	22
§	51 Haftung von Organmitgliedern	22
§	52 Haftung von Vereinsmitgliedern	22
§	53 Versicherungen	23
VI.	Rechnungswesen	23
§	54 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung	23
§	55 Haushaltsplan	23
§	56 Jahresrechnung	23
§	57 Mitgliederbeiträge und Umlagen	24
§	58 Mittelverwendung	24
§	59 Geschäftsjahr	24
§	60 Vermögen des Vereins	25
VII.	Liquidation	25
§	61 Liquidation	25
VIII.	Bekanntmachungen	25

§	62 Bekanntmachungen	25
IX.	Gerichtsstand	25
§	63 Gerichtsstand	25
Χ.	Schlussbestimmungen	25
§	64 Inkrafttreten	25
8	65 Schlussbestimmungen	26

I. Name, Sitz, Rechtsform und Zweck des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Name des Vereins lautet TSV Ahnsen e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ahnsen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter der Nummer VR 100 046 eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Förderung der Kultur, insbesondere der Musik.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Pflege musikalischer Darbietungen verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinswappen, Vereinsfarben

- (1) Das Vereinswappen ist blau und rot, durch einen diagonal verlaufenden weißen Balken getrennt.
- (2) Die Vereinsfarben sind blau, weiß und rot.
- (3) Ausnahmen im Bereich der Sport-, bzw. Wettkampfbekleidung regelt der Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Spartenleiter.

§ 4 Ehrenzeichen, Ehrentitel

- (1) Ehrenzeichen des Vereins sind
- a) Ehrennadel in Bronze;
- b) Ehrennadel in Silber;
- c) Ehrennadel in Gold.
- (2) Der Hauptvorstand ist darüber hinaus berechtigt, sonstige Ehrenzeichen und Ehrentitel des Vereins zu verleihen.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Rechtsgrundlagen und Rechtsweg

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung sowie durch die Satzungen der in § 20 genannten Organisationen geregelt.
- (2) Für Streitigkeiten, die ich aus der Mitgliedschaft zum Verein und aus allen mit dieser Mitgliedschaft im Zusammenhang stehenden Fragen ergeben, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit die Satzung keine abweichende Regelungen enthält.
- (3) Der ordentliche Rechtsweg bleibt offen, wenn Streitigkeiten entstehen, die ihren Ursprung nicht in der Mitgliedschaft und sich daraus ergebenden Folgerungen haben.
- (4) Der Verein ist im Übrigen berechtigt, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, wenn Mitglieder ihren finanziellen Verpflichtungen im gegenüber nicht nachkommen.

§ 6 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an

- a) ordentliche Mitglieder (§ 7);
- b) fördernde Mitglieder (§ 8);
- c) Ehrenmitglieder (§ 9).

§ 7 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder des Vereins, die nicht fördernde Mitglieder oder Ehrenmitglieder sind.
- (2) Ordentliche Mitglieder werden unterteilt in
 - a) volljährige Mitglieder;
 - b) jugendliche Mitglieder, das sind diejenigen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht volljährig sind;
 - c) Kinder, das sind diejenigen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 8 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein.

§ 9 Ehrenmitglieder

(1) Ehrenmitglieder mit allen Rechten der ordentlichen Mitglieder können Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung

des Vereinszwecks und/oder um das Wohl des Vereins erworben haben. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder durch den Hauptvorstand ernannt.

- (2) Ehrenmitglieder sind von den Pflichten der ordentlichen Mitglieder insoweit befreit, als die Verpflichtungen auf die Erbringung von Leistungen gerichtet sind.
- (3) Durch Beschluss des Hauptvorstandes kann die Ehrenmitgliedschaft entzogen werden, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung vorliegen.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben
- a) natürliche Personen;
- b) Personengesellschaften;
- c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
- a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung und
- b) die Zulassung durch den Verein.
- (3) Ein Anspruch des Mitgliedes auf Zulassung des Beitritts besteht nicht.
- (4) Ist der Antragsteller nicht voll geschäftsfähig, so ist die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters beizubringen.
- (5) Durch die Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller bzw., soweit erforderlich, dessen gesetzlicher Vertreter die Satzung des Vereins als verbindlich an.
- (6) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 24 Absatz 2 Buchstabe e) einzutragen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 12);
- b) Tod (§ 13);
- c) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 14);
- d) Ausschluss (§ 15).

§ 12 Kündigung

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zu kündigen.

- (2) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und dem Hauptvorstand mindestens einen Monat vor Schluss des Kalenderhalbjahres zugehen.
- (3) Austrittserklärungen nicht voll geschäftsfähiger Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Ausnahmen, zum Beispiel bei einem regulären Vereinswechsel innerhalb der Wechselfrist, regelt der Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Spartenleiter.

§ 13 Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tode scheidet ein Mitglied aus.

§ 14 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft.

§ 15 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein zum Schluss eines Kalenderhalbjahres ausgeschlossen werden, wenn
- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
- b) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verein diesen schädigt oder geschädigt hat oder wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;
- c) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
- d) sich sein Verhalten mit den Belangen des Vereins nicht vereinbaren lässt.
- (2) Für den Ausschluss ist der Hauptvorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes Hauptvorstandes können jedoch nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschlussgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Auszuschließenden von dem Hauptvorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen, nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein und die Leistungen des Vereins nicht mehr in Anspruch nehmen.

Das ausgeschlossene Mitglied hat alle vom Verein verliehenen Ehrenzeichen und die gestellte Sport- und Wettkampfbekleidung zurückzugeben.

(6) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

§ 16 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,
- a) an der Mitgliederversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und damit verantwortlich an der Gestaltung des Vereinslebens mitzuwirken;
- b) Auskünfte über Angelegenheiten des Vereins zu verlangen (§ 46);
- c) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschriften mindestens des zehnten Teils der Mitglieder, höchstens jedoch von 10 Mitgliedern;
- d) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschriften mindestens des vierten Teils der Mitglieder, höchstens jedoch von 30 Mitgliedern;
- e) die Niederschrift über die Mitgliederversammlung einzusehen;
- f) ein vom Hauptvorstand herausgegebenes Vereinsabzeichen zu tragen;
- g) die Einrichtungen des Vereins in dem Umfang zu nutzen, der die anderen Vereinsmitglieder in der Ausübung ihres Rechts, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, nicht beeinträchtigt;
- h) an allen Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der jeweiligen Veranstaltungsordnung teilzunehmen, sowie den Sport in allen Sparten unter Beachtung der Anordnung des jeweiligen Spartenvorstandes auszuüben;
- i) den Verein um Auskunft, Rat und Beistand in allen die Wahl und Ausübung der gewünschten Sportart betreffenden Fragen zu ersuchen.
- (2) Den Vereinsmitgliedern ist es gestattet, Werbung auf der Sportkleidung zu tragen, soweit dies mit den Belangen des Vereins im Einklang steht.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Grundsätze gelten auch für die Sportstättenwerbung.

§ 17 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse des Vereins zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den gesetzlichen Bestimmungen, den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen und Weisungen der Organe des Vereins nachzukommen;
- b) die Mitgliederbeiträge vollständig und fristgerecht zu leisten;
- c) dem Hauptvorstand jede Änderung seiner Anschrift, bei Unternehmen Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaberverhältnisse, der Kontonummer (IBAN) und der Bankverbindung (BIC) unverzüglich mitzuteilen;

- d) alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins und der von ihm betriebenen Sportarten beeinträchtigen könnte;
- e) die Satzungen des Vereins und der angeschlossenen Organisationen zu befolgen;
- f) bei der Ausübung des Sportes innerhalb und außerhalb der dem Verein zur Verfügung stehenden Anlagen sowie im Umgang mit den Mitgliedern des Vereins und anderen Sportlern die Grundsätze gegenseitiger Achtung und Fairness zu beachten und die gebotene Rücksicht zu nehmen;
- g) an allen sportlichen Veranstaltungen der Sportart nach Kräften mitzuwirken, die es gewählt und zu deren Teilnahme es sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- h) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in der Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 20 genannten Organisationen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

§ 18 Ehrungen

- (1) Ehrungen werden vom Hauptvorstand vorgenommen, es sei denn, dass sie von Organen der in § 20 genannten Organisationen vorgenommen werden.
- (2) Die in § 4 genannten Ehrennadeln werden nach 15-, 25- und 40-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit verliehen.
- (3) Die sonstigen Ehrenzeichen werden nach 50- bzw. 60-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit verliehen.
- (4) Für die Verleihung von Ehrentiteln ist § 9 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Der Hauptvorstand ist darüber hinaus berechtigt, durch Beschluss diejenigen Personen, die sich besondere Verdienste um die Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins und/oder um das Wohl des Vereins erworben haben, mit den Ehrenzeichen auszuzeichnen.
- (6) Für die Entziehung der Ehrenzeichen und Ehrentiteln gelten die Vorschriften über die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft entsprechend.

III. Organisation des Vereins

§ 19 Organisation des Vereins

Der Verein ist nach sportfachlichen Gesichtspunkten in Sparten organisiert.

§ 20 Mitgliedschaft des Vereins

(1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V. und den diesem Verband angehörenden entsprechenden Landesverbänden bzw. deren unteren Gliederungen und Vereinigungen.

(2) Die Mitgliedschaft in dem zuständigen Landesverband ist dann zu beantragen, wenn im Verein eine weitere Sparte gegründet wird.

§ 21 Kooperationen, Zusammenschlüsse

- (1) Kooperationsvereinbarungen einzelner Sparten oder Spartenteile des Vereins mit anderen Vereinen bedürfen der Schriftform.
- (2) Zur Wirksamkeit der Kooperationsvereinbarung ist die schriftliche Einwilligung des Hauptvorstandes erforderlich.
- (3) Die Einwilligung des Hauptvorstandes darf nur in begründeten Ausnahmefällen versagt werden.

IV. Organe und Ausschüsse des Vereins

§ 22 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- A. Der GESAMTVORSTAND
- **B. DER HAUPTVORSTAND**
- C. DIE SPARTENVORSTÄNDE
- D. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- E. DIE SPARTENVERSAMMLUNGEN

A. DER GESAMTVORSTAND

§ 23 Zusammensetzung des Gesamtvorstandes

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich aus dem Hauptvorstand und den Spartenleitern zusammen (Gesamtvorstand).
- (2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Mitgliedern gehört dem Gesamtvorstand der/die Ehrenvorsitzende mit beratender Funktion an.

§ 24 Aufgaben und Pflichten des Gesamtvorstandes

- (1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vorstandsmitgliedes eines Vereins anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Gesamtvorstand bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Gesamtvorstand ist insbesondere verpflichtet,

- a) die Geschäfte entsprechend der Zielsetzung des Vereins zu führen;
- b) den Geschäftsverteilungsplan im gegenseitigen Einvernehmen aufzustellen;
- c) die für einen ordnungsmäßigen Vereinsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
- d) für ein ordnungsmäßiges Rechnungswesen zu sorgen, das einerseits der Rechnungslegung und andererseits der Planung und Steuerung dient;
- e) ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen und stets auf dem Laufenden zu halten.

§ 25 Sitzungen des Gesamtvorstandes

- (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Hauptvorstand und Spartenleiter gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung
- a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- b) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere den Abschluss von Dienst-, Miet- und anderen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für den Verein begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 5.000,00 EUR;
- c) die jährlichen Spartenzuweisungen aus den Mitgliedsbeiträgen des Hauptvereins;
- d) den Beitritt zu Verbänden;
- e) die Festlegung von Termin und Ort der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 26 Absatz 5 Satz 2 entsprechend.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter.

§ 26 Willensbildung, Beschlussfassung

- (1) Die Entscheidungen des Gesamtvorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung.
- (2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Hauptvorstandes und mehr als die Hälfte der Spartenleiter anwesend sind.
- (3) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen sowohl im Hauptvorstand als auch bei den Spartenleitern findet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; § 45 gilt sinngemäß.
- (4) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter eine solche

Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Gesamtvorstandes diesem Verfahren widerspricht.

- (5) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorstandsvorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse des Vereins nötig erscheint oder wenn es die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Gesamtvorstand einberufen.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten. Die Protokolle sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen des Vereins bei dem Verein aufzubewahren.
- (7) Wird über Angelegenheiten des Vereins beraten, die Interessen eines Gesamtvorstandsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern; Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Gesamtvorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Gesamtvorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

B. DER HAUPTVORSTAND

- § 27 Zusammensetzung, Wahl und Dienstverhältnis des Hauptvorstandes
- (1) Der Hauptvorstand besteht aus
- a) dem/r Vorstandsvorsitzenden und
- b) mindestens zwei weiteren Hauptvorstandsmitgliedern.
- (2) Der Hauptvorstand ist berechtigt, beim Ausscheiden oder längerer Verhinderung einzelner Vorstandsmitglieder die Vorstandsämter bis zur nächsten Mitgliederversamm-lung bzw. Spartenversammlung kommissarisch neu zu besetzen.
- (3) Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Bei der Wahl der Mitglieder des Hauptvorstandes muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im übrigen § 45 Absatz 3 bis 5.
- (5) Das Amt eines Mitgliedes des Hauptvorstandes beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Mitgliederversammlung, die für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welcher das Mitglied des Hauptvorstandes gewählt wird, mitgerechnet.
- (6) Mitglieder des Hauptvorstandes können nur wahlberechtigte ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

- (7) Die Mitglieder des Hauptvorstandes sind nebenamtlich bzw. ehrenamtlich tätig.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung ein Mitglied des Hauptvorstandes seines Amtes entheben.
- (9) Die Mitglieder des Hauptvorstandes dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine angemessene Pauschalerstattung dieser Auslagen ist zulässig. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 28 Leitung des Vereins

- (1) Der Hauptvorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung.
- (2) Der Hauptvorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und des Geschäftsverteilungsplanes.
- (3) Der Hauptvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 29.

§ 29 Vertretung

- (1) Der Verein wird durch zwei Hauptvorstandsmitglieder gesetzlich vertreten. Die Mitglieder des Hauptvorstandes sind von den Vorschriften des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.
- (2) Die Vorschriften über die Erteilung von Vollmachten bleiben unberührt (rechtsgeschäftliche Vertretung).

§ 30 Aufgaben des Hauptvorstandes

- (1) Der Hauptvorstand hat, zusätzlich zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes, die Geschäftsführung der Spartenvorstände zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Sparten zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Spartenvorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Sparten einsehen sowie den Kassenbestand, die Bestände an flüssigen Mitteln und die sonstigen Bestände prüfen.
- (2) Der Hauptvorstand kann sich zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten des Vereins bedienen.

§ 31 Berichterstattung gegenüber dem Gesamtvorstand

Der Hauptvorstand hat den Gesamtvorstand mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung des Vereins und die Vereinsplanung zu unterrichten.

§ 32 Willensbildung

Für die Willensbildung im Hauptvorstand ist § 26 entsprechend anzuwenden.

§ 33 Teilnahme an den Sitzungen der Spartenvorstände

- (1) Die Mitglieder des Hauptvorstandes sind berechtigt, an Sitzungen der Spartenvorstände teilzunehmen. In den Sitzungen der Spartenvorstände hat der Spartenvorstand die erforderlichen Auskünfte über vereinsmäßige Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung der jeweiligen Spartenvorstände haben die Mitglieder des Hauptvorstandes kein Stimmrecht.
- (2) Der Sitzungstermin ist dem Hauptvorstand unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

C. DIE SPARTENVORSTÄNDE

§ 34 Zusammensetzung, Wahl und Dienstverhältnis der Spartenvorstände

- (1) Jeder Sparte steht ein Spartenvorstand vor.
- (2) Der Spartenvorstand soll aus folgenden Mitgliedern bestehen
- a) dem/r Spartenleiter(in) und
- b) mindestens zwei weiteren Spartenvorstandsmitgliedern.
- (3) Der Spartenvorstand ist berechtigt, beim Ausscheiden oder längerer Verhinderung einzelner Spartenvorstandsmitglieder die Spartenvorstandsämter bis zur nächsten Spartenversammlung kommissarisch neu zu besetzen.
- (4) Die Mitglieder des Spartenvorstandes werden von der Spartenversammlung gewählt.
- (5) Mitglieder des Spartenvorstandes können nur wahlberechtigte ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- (6) Bei der Wahl der Mitglieder des Spartenvorstandes muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im übrigen § 45 Absatz 3 bis 5.
- (7) Das Amt eines Mitgliedes des Spartenvorstandes beginnt mit dem Schluss der Spartenversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Spartenversammlung, die für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Mitglied des Spartenvorstandes gewählt wird, mitgerechnet.
- (8) Die Mitglieder des Spartenvorstandes sind nebenamtlich bzw. ehrenamtlich tätig.

- (9) Die Spartenversammlung kann jederzeit aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung ein Mitglied des Spartenvorstandes seines Amtes entheben.
- (10) Die Mitglieder des Spartenvorstandes dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine angemessene Pauschalerstattung dieser Auslagen ist zulässig. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 35 Leitung der Sparte

- (1) Der Spartenvorstand leitet die Sparte in eigener Verantwortung, soweit nicht die Satzung abweichende Bestimmungen enthält.
- (2) Der Spartenvorstand führt die Geschäfte der Sparte gemäß den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und des vom Spartenvorstand aufzustellenden Geschäftsverteilungsplanes.
- (3) Jedes Spartenvorstandsmitglied ist berechtigt, die Sparte innerhalb der angeschlossenen Organisationen zu vertreten. Hierbei soll es aber stets die Interessen des Vereins gemäß der Richtlinien dieser Satzung vertreten. Es hat alle mit seiner Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse des Hauptvorstandes zu regeln.
- (4) Die Mitglieder des Spartenvorstandes sind von den Vorschriften des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.
- (5) Jede Sparte kann sportliche und gesellige Veranstaltungen als solche der Sparte durchführen. Veranstaltungen, die über den Rahmen des Fachlichen hinausgehen und öffentlich sind, sind vorher dem Hauptvorstand zur Kenntnis zu bringen. Der Hauptvorstand ist berechtigt, für diese Veranstaltungen die allgemeinen Vereinsinteressen zu vertreten und Weisungen zu erteilen. Anträge für Behörden und Dienststellen sind an den Hauptvorstand zu richten.
- (6) Jeder Spartenvorstand ist verpflichtet, das Einhalten der Benutzungsordnung der Sportstätten und der ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft während der Veranstaltungen, Übungsstunden oder Fahrten seiner Sparte zu überwachen.
- (7) Dem Spartenvorstand oder den von ihm beauftragten Aufsichtspersonen steht das Recht zu, Mitglieder, die sich ungebührlich verhalten, zu ermahnen, zu verwarnen und bei grober Missachtung vom Übungsbetrieb auszuschließen.
- (8) Eine vereinsinterne Spiel- oder Trainingssperre kann jedoch lediglich der Spartenleiter verhängen. Die Betroffenen haben das Recht, gegen eine solche Entscheidung beim Hauptvorstand schriftlich Beschwerde einzulegen.

§ 36 Berichterstattung gegenüber dem Hauptvorstand

Der Spartenvorstand hat den Hauptvorstand mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Sparte und die Spartenplanung zu unterrichten.

§ 37 Willensbildung

Für die Willensbildung im Spartenvorstand ist § 26 entsprechend anzuwenden.

D. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 38 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die mit Ausnahme der in § 7 Absatz 2 Buchstabe b) und c) genannten Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins in der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) aus.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter aus.
- (4) Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
- (5) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob der Verein gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie unter Beachtung der vorliegenden Satzung erfolgt ist.
- (7) Der Vorstand kann zu der Mitgliederversammlung Personen, Organisationen, Behörden bzw. deren Vertreter als Gäste einladen, wenn deren Teilnahme zweckmäßig erscheint. Ein Stimmrecht haben diese Gäste jedoch nicht.

§ 39 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins statt, sofern nicht der Gesamtvorstand gemäß § 25 Absatz 1 Buchstabe e) einen anderen Tagungsort festlegt.

§ 40 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Hauptvorstand einberufen. Der Gesamtvorstand ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.
- (2) Die Mitglieder des Vereins können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens des vierten Teils der Mitglieder; höchstens jedoch von 30 Mitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in dem in § 62 vorgesehenen Blatt einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Mitgliederversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekanntgegeben werden.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Mitgliederversammlung einberuft. Mitglieder des Vereins k\u00f6nnen in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gr\u00fcnde verlangen, dass Gegenst\u00e4nde der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung angek\u00fcndigt werden; hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens des zehnten Teils der Mitglieder; h\u00f6chstens jedoch von 10 Mitgliedern.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Absatz 7) und dem Tage der Mitgliederversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

§ 41 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied des Vereins übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

§ 42 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Gesetz oder in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

- a) Änderung der Satzung;
- b) Entlastung des Hauptvorstandes;
- c) Wahl der Mitglieder des Hauptvorstandes;
- d) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Hauptvorstandes;
- e) Ausschluss von Mitgliedern des Hauptvorstandes aus dem Verein;
- f) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Hauptvorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- g) Austritt aus Verbänden;
- h) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Bereichs, die den Kernbereich des Vereins berührt:
- i) Auflösung des Vereins;
- j) Änderung der Rechtsform;
- k) Einführung der Vertreterversammlung und Zustimmung zur Wahlordnung;
- I) Wahl von mindestens drei Kassenprüfern;
- m) Änderung der Beitragssätze.

§ 43 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich
- a) Änderung der Satzung;
- b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Hauptvorstandes;
- c) Ausschluss von Mitgliedern des Hauptvorstandes aus dem Verein;
- d) Verschmelzung des Vereins;
- e) Auflösung des Vereins;
- f) Änderung der Beitragssätze;
- g) Erhebung von zusätzlichen Vereinsumlagen, wenn hierzu ein besonderes unabweisbares Bedürfnis besteht.
- (3) Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließen.
- (4) Die Absätze 3 und 4 können nur unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen geändert werden.

§ 44 Entlastung

Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.

§ 45 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Hauptvorstand oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Vorgeschlagenen, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
- (5) Der Gewählte muss unverzüglich dem Verein gegenüber erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 46 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung Auskunft über Angelegenheiten des Vereins zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Hauptvorstand.
- (2) Die Auskunft kann verweigert werden, soweit
- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger Beurteilung geeignet ist, dem Verein einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
- b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
- c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
- d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft:
- e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern des Vereins handelt;

f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitgliederversammlung führen würde.

§ 47 Versammlungsniederschrift

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der und die Feststellungen des Versammlungsleiters Abstimmungen über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift von Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Vereins betrifft, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und de Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
- (4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied des Vereins zu gestatten.

E. DIE SPARTENVERSAMMLUNGEN

§ 48 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die in § 7 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Spartenmitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Sparte in der Spartenversammlung aus.
- (2) Die Spartenversammlung soll jährlich möglichst vor der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Der Versammlungstermin ist dem Hauptvorstand unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- (3) Für die Einberufung und Abwicklung der Spartenversammlungen sind die Vorschriften der Satzung über die Mitgliederversammlung sinngemäß anzuwenden.

§ 49 Kassenprüfung

- (1) In der Mitgliederversammlung sind drei Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Sie sollen verschiedenen Sparten des Vereins angehören. Die Kassenprüfer dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglied des Gesamtvorstandes gewesen sein. Für die Wahl gilt im übrigen § 27.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, jederzeit die Bücher und Bestände zu prüfen. Die stichprobenweise Prüfung ist zulässig und ausreichend.

- (3) Die Kassenprüfer sind der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie haben über die Kassenprüfung einen schriftlichen und von ihnen unterzeichneten Bericht vorzulegen.
- (4) Die Prüfung der Kassen- und Rechnungsunterlagen hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob
- a) der Haushaltsplan eingehalten wurde;
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind;
- c) bei den Einnahmen und Ausgaben nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verfahren wurde.

V. Haftung des Vereins

§ 50 Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung im Rahmen seines Aufgabenkreises vorgenommene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 51 Haftung von Organmitgliedern

- (1) Sind Organmitglieder unentgeltlich t\u00e4tig oder erhalten sie f\u00fcr ihre T\u00e4tigkeit eine Verg\u00fctung, die die in \u00e5 31 a BGB in seiner jeweils g\u00fcltigen Fassung genannte Grenze nicht \u00fcbersteigt, haften sie dem Verein f\u00fcr einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrl\u00e4ssigkeit. Gleiches gilt auch f\u00fcr die Haftung gegen\u00fcber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vors\u00e4tzlich oder grob fahrl\u00e4ssig verursacht hat, tr\u00e4gt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Organmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 52 Haftung von Vereinsmitgliedern

(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die die in § 31 b BGB in seiner jeweils gültigen Fassung genannte Grenze nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist streitig, ob ein Vereinsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 53 Versicherungen

- (1) Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, stets für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.
- (2) Der Versicherungsschutz gegen Sportunfälle der Mitglieder gilt als ausreichend, wenn die Versicherung über den Landessportbund Niedersachsen e. V. abgeschlossen wurde.
- (3) Bei Duldung der Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins vor dem Erwerb der Mitgliedschaft besteht Versicherungsschutz seitens des Vereins nicht.

VI. Rechnungswesen

§ 54 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
- (2) Der Haushalt soll in jedem Geschäftsjahr ausgeglichen sein.

§ 55 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Vereins. Er wird für jedes Geschäftsjahr aufgestellt.
- (2) Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben.
- (4) Die Haushaltspläne der Sparten des Vereins sind nach ihrer Verabschiedung unverzüglich dem Hauptvorstand zur Kenntnis vorzulegen.

§ 56 Jahresrechnung

- (1) Der Hauptvorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres die Jahresrechnung für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (2) In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.

(3) Die Sparten des Vereins haben eine Ausfertigung ihrer Jahresrechnung dem Hauptvorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 57 Mitgliederbeiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder sind zur Beitragsleistung verpflichtet. Die Beitragsleistung kann in Form von Geldzahlungen (Aufnahmegebühr, in regelmäßigen Abständen zahlbare Geldbei-träge, Sonderumlagen) oder in der Leistung von Diensten bestehen.
- (2) Die Höhe der Beitragsleistung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, soweit nicht die entsprechende Spartenversammlung zuständig ist.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird mindestens halbjährlich im Voraus mittels Bankeizugsverfahren eingezogen. Ausnahmen regelt der Hauptvorstand.
- (4) Im Beitrittsmonat ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen.
- (5) Der Hauptvorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen oder vorübergehend zu erlassen.
- (6) Fördernde Mitglieder zahlen den vereinbarten Beitrag, mindestens jedoch den Betrag, den ordentliche Mitglieder zu entrichten haben.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von zusätzlichen Vereinsumlagen beschließen, wenn hierzu ein besonderes unabweisbares Bedürfnis besteht.
- (8) Die Beschlussfassung hierüber ist als besonderer Punkt in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung anzukündigen.

§ 58 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Sie können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 59 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 60 Vermögen des Vereins

Die vorhandenen Gelder des Vereins und die vom Verein angeschafften Vermögenswerte sind Vermögen des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch auf das Vereinsvermögen nicht zu.

VII. Liquidation

§ 61 Liquidation

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Ahnsen.
- (2) Die Gemeinde Ahnsen hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

VIII. Bekanntmachungen

§ 62 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Vereins werden unter seinem Namen in der Zeitschrift "Schaumburger Nachrichten" veröffentlicht.
- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.
- (3) Ist die Bekanntmachung in diesem Blatt unmöglich, so wird bis zur Bestimmung anderer Bekanntmachungsorgane durch die Mitgliederversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. In allen übrigen Fällen erfolgen die Veröffentlichungen bis zur Bestimmung anderer Bekanntmachungsorgane in der "Schaumburg-Lippischen-Landes-Zeitung".

IX. Gerichtsstand

§ 63 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bückeburg.

X. Schlussbestimmungen

§ 64 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 7. März 2015 angenommen. Sie tritt an dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 65 Schlussbestimmungen

Soweit erforderliche Bestimmungen in der Satzung nicht enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sollten einzelne Satzungsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, verliert die Satzung nicht ihre Gültigkeit. An die Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmungen treten sodann die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

......

(Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen ist am 29.09.2015 unter der Nummer VR 100 046 erfolgt.)